Stadt Altentreptow Die Bürgermeisterin

-Amtliche Bekanntmachung-

Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich "Stralsunder Str. 18 H"

Die Stadtvertretung der Stadt Altentreptow hat in der Sitzung am 07.09.2021 die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich "Stralsunder Str. 18 H" beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist in dem als Anlage 1 beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 10.01.2022, Aktenzeichen 4692/2021-502, wurde die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Altentreptow gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 BauGB mit Auflagen und Hinweisen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Altentreptow mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich "Stralsunder Str. 18 H" wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Treptower Tollensewinkel, Bauamt, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereit gehalten.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Treptower Tollensewinkel einsehbar. Unterlagen im Internet unter der Adresse: https://www.altentreptow.de/Amt-Gemeinden/Stadt-Altentreptow/Bekanntmachungen-Ortsrecht. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Altentreptow für den Bereich "Stralsunder Str. 18 H" Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegen\u00fcber der Stadt Altentreptow unter Darlegung der Verletzung des begr\u00fcndeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften).

Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Altentreptow den, 18.01.2022

Ellgoth

Bürgermeisterin

Anlage 1: Ausgrenzung des Geltungsbereichs